

**Das Curriculum für Doktoratsstudien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 20. Juli 2005, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 20. Juni 2012, wird wie folgt geändert:**

1. § 3 Abs. 2 lautet:

### **§ 3 Studiendauer und Studienleistungen**

2) Folgende Studienleistungen sind zu erbringen:

- a) Prüfungsleistungen: Im Rahmen der Doktoratsstudien sind Prüfungsleistungen in folgendem Umfang zu erbringen:
  - Von 16 bis 32 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 8 bis 16 Semesterstunden) für die Erlangung des Doktorats der Philosophie und des Doktorats der Technischen Wissenschaften;
  - von 16 bis 40 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 8 bis 20 Semesterstunden) für die Erlangung des Doktorats der Naturwissenschaften;
  - von 24 bis 80 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 12 bis 40 Semesterstunden) für die Erlangung des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.
- b) Leistungen wie Präsentationen bei internationalen Konferenzen und Workshops, eigene Lehre und Publikationstätigkeiten sowie Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, können dabei berücksichtigt werden, sofern ein Bezug zur Dissertation besteht. Die individuelle Festlegung der zu erbringenden Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS-Anrechnungspunkte) erfolgt auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers durch den zuständigen Doktoratsbeirat (s. Satzung B § 19 Abs. 4 ff.) und ist in die Dissertationsvereinbarung (s. § 5 Abs. 1 lit. h) aufzunehmen. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist gemäß Frauenförderungsplan (Satzung Teil E/I § 26) die Frauen- und Geschlechterforschung in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.
- c) Innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zu einem Doktoratsstudium ist der Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens (s. § 4) bei der Studienrektorin/dem Studienrektor einzureichen.
- d) Das Dissertationsvorhaben ist im Rahmen einer universitätsöffentlichen Präsentation (s. § 4) in Anwesenheit des zuständigen Doktoratsbeirates vorzustellen.
- e) Der Betreuerin/dem Betreuer sind periodische Berichte über den Studienfortgang vorzulegen, deren Frequenz in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten ist.
- f) Nach Abschluss der Dissertationsvereinbarung ist eine Dissertation zu verfassen (s. § 6).
- g) Nach Erbringung aller Studienleistungen wird das Studium mit einer öffentlichen Defensio (s. § 7) abgeschlossen.

2. § 4 lautet:

### **§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und öffentliche Präsentation**

- 1) Das Dissertationsvorhaben ist von der/dem Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés, das den Stand der Forschung, die Zielsetzungen, die Methoden und einen Zeitplan enthält, bei der Studienrektorin/dem Studienrektor einzureichen. Das Dissertationsvorhaben ist im Rahmen einer universitätsöffentlichen Präsentation dem zuständigen Doktoratsbeirat vorzustellen. Diese Präsentation wird vom zuständigen Doktoratsbeirat organisiert.
- 2) Voraussetzung für die Abhaltung einer universitätsöffentlichen Präsentation durch die Studierende/den Studierenden ist das Vorliegen einer formellen Betreuungszusage durch eine betreuungsbefugte Person gemäß Satzung Teil B § 19 Abs. 2 und 3).

3. § 5 lautet:

**§ 5 Dissertationsvereinbarung**

- 1) Zwischen der/dem Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen.  
Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet jedenfalls folgende Punkte:
  - a) den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer;
  - b) den Namen der Betreuerin/des Betreuers;
  - c) das Thema (Arbeitstitel) der Dissertation;
  - d) das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird, und den zu verleihenden akademischen Grad;
  - e) das Exposé, das der Genehmigung zugrunde liegt;
  - f) den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
  - g) die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis dieses Curriculums;
  - h) die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der periodischen Berichte über den Studienfortgang und der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerin/Betreuer und Studierender/Studierendem;
  - i) eine Verpflichtungserklärung der/des Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (siehe insbesondere Code of Conduct der Universität Klagenfurt).
- 2) Die Studienrektorin/der Studienrektor entscheidet nach der öffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des zuständigen Doktoratsbeirates über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens und der Dissertationsvereinbarung. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung.
- 3) Die einseitige Auflösung oder wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Studienrektorin/den Studienrektor. Die Studienrektorin/der Studienrektor entscheidet auf der Grundlage von Stellungnahmen des zuständigen Doktoratsbeirates.

4. § 6 Abs. 2 bis 8 lauten:

**§ 6 Dissertation**

- 2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsvorhabens in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation sind erwünscht. Allfällige eigene Veröffentlichungen können in die Dissertation aufgenommen werden und sind dort auszuweisen.
- 3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 82 Abs. 2 UG). Nähere Bestimmungen ergeben sich aus der Satzung B § 19 Abs. 5 iVm § 18 Abs. 4a. Dies ist in den jeweiligen Dissertationsvereinbarungen festzuhalten.
- 4) Die Betreuerin/der Betreuer wird von der Studienrektorin/dem Studienrektor aus dem Personenkreis gem. Satzung B § 19 Abs. 2 und 3 bestellt. Die/ der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer vorzuschlagen.
- 5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studienrektorin/dem Studienrektor in elektronischer und gedruckter Form einzureichen (Satzung B § 19 Abs. 6). Die Bestellung der zwei Gutachterinnen/Gutachter erfolgt nach den Grundsätzen der Satzung B § 19 Abs. 7.

- 6) Die Dissertation ist von den Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen (Satzung B § 19 Abs. 7 letzter Satz). Für die Beurteilung der Dissertation gelten die Regelungen der Satzung B § 19 Abs. 8 und 9.
- 7) Titel und Beurteilung der Dissertation und die Beurteilung der Defensio sind im Abschlusszeugnis zu dokumentieren.
- 8) Die Studierende/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades durch Ablieferung eines jeweils vollständigen Exemplars an die Universitätsbibliothek und an die Nationalbibliothek zu veröffentlichen (§ 86 Abs. 1 UG). Anlässlich der Ablieferung ist die Verfasserin/der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. Die Studienrektorin/der Studienrektor hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die Studierende/der Studierende glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Studierenden/des Studierenden gefährdet sind (§ 86 Abs. 2 UG).

5. § 7 Abs. 2 und 3 lauten:

#### **§ 7 Defensio, Prüfungsordnung und Abschlussprüfung**

- 2) Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen mit fachlich einschlägiger Lehrbefugnis (venia docendi). Die Gutachterinnen/die Gutachter können Mitglieder des Prüfungssenats sein, sofern sie nicht mit der betreuenden Person identisch sind. Die Betreuerin/der Betreuer nimmt ohne Stimmrecht an der Defensio teil. Die Studienrektorin/der Studienrektor setzt den Prüfungssenat auf Vorschlag der zuständigen Studienprogrammleiterin bzw. des zuständigen Studienprogrammleiters ein und bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Studierenden können Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder der Prüfer stellen.
- 3) Das Doktoratsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert wurde. Im Abschlusszeugnis werden die Beurteilung der Dissertation und die Beurteilung der Defensio ausgewiesen. Ist eine dieser Beurteilungen sehr gut und die andere nicht schlechter als gut, so wird das Doktoratsstudium mit Auszeichnung abgeschlossen.

6. § 8 Abs. 1 lautet:

#### **§ 8 Akademische Grade**

- 1) Den Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird gemäß ihrer Zulassung zu einem bestimmten Doktoratsstudium einer der folgenden akademischen Grade verliehen:
  - „Doktor der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktorin der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“;
  - „Doktor der Philosophie“ bzw. „Doktorin der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“;
  - „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“;
  - „Doktor der Technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktorin der Technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor technicae“, abgekürzt „Dr. techn.“.

7. In § 9 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt, in Abs. 2 und 3 wird die Wortfolge „30. September 2017“ durch „30. November 2017“ ersetzt:

## **§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- 1a)** Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 20. Mai 2015, 16. Stück, Nr. 117.3, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden der Doktoratsstudien ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.